



St. Gallen, März 2020

Coronavirus – Eine besondere Situation – Informationen über Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Coronavirus trifft uns als Gesamtgesellschaft und löst in uns Zukunftsängste aus. Sie als Ärzte übernehmen in dieser besonderen Lage eine grosse Verantwortung gegenüber der Gesamtbevölkerung. Ihre Solidarität verdient einen ganz grossen Dank von uns allen.

Der Bundesrat musste zu unserer aller Schutz einschneidende Massnahmen ergreifen. Der neue Alltag fordert von uns, neue Herausforderungen anzunehmen und anzugehen, sich persönlich auf das Notwendige zu beschränken und sich entsprechend neu zu organisieren. Durch die Entscheide des Bundesrates soll niemand in eine schwere Notlage geraten. Die vom Bundesrat verfügten Massnahmen führen zu erheblichen Einschränkungen der ärztlichen Tätigkeiten und können einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden bewirken. Daraus ergibt sich folgende gesellschaftliche, solidarische Verantwortlichkeit und Aufgabenteilung, der sich auch die Schweizerische Ärzte-Krankenkasse (SAEKK) stellt:

1. Wir erbringen derzeit weiterhin die Leistungen vollumfänglich nach der vereinbarten Wartefrist bei Krankheit oder Unfall. Die SAEKK ist aber keine Berufs-/Betriebsunterbrechungsversicherung. Grundlage für jegliche Leistungen ist die gesundheitlich bedingte Arbeits- bzw. Erwerbsunfähigkeit (Art. 5.2 der Allgemeinen Bedingungen im Leistungsplan B [AB-B] bzw. Art. 5.4 im Leistungsplan C [AB-C]). An dieser mangelt es, wenn Ärzte **aufgrund behördlicher Weisungen oder verbandspolitischer Empfehlungen nur noch eingeschränkt arbeiten** dürfen. Aus diesem Grund entfällt ein Anspruch auf Leistungen der Genossenschaft.

In solchen Fällen erfolgt eine allfällige Unterstützung durch die vom Bundesrat freigegebenen Mittel. Sie finden dazu die Informationen, Formulare und Anleitungen für die Geltendmachung auf den Internetseiten Ihrer AHV-Ausgleichskasse. Für Selbständigerwerbende empfehlen wir die Seite www.medisuisse.ch und für angestellte Ärzte die Seite www.seco.admin.ch. Infrage kommen insbesondere folgende Massnahmen:

- *Soforthilfe mittels verbürgten COVID-Überbrückungskrediten*
- *Zahlungsaufschub bei Sozialversicherungsbeiträgen*
- *Möglichkeit der Erstreckung von Zahlungsfristen bei der direkten Bundessteuer, der Mehrwertsteuer sowie anderen Steuern, Lenkungsabgaben und Zöllen ohne Verzugszins*
- *Kurzarbeitsentschädigung auch für (Mit)Inhaber einer Aktiengesellschaft*
- *Zur Bundeshilfe an selbständig erwerbende Ärzte laufen zur Zeit Abklärungen*

- Keine Leistungen werden ausgerichtet, wenn Ärzte als **Eltern betreuungspflichtiger Kinder** oder aufgrund einer (wie auch immer verursachten) **Quarantäne** an der Ausübung ihres Berufs gehindert sind. Dies gilt auch, wenn letztere ärztlich oder behördlich verordnet ist, denn auch dann besteht keine gesundheitlich bedingte Arbeitsunfähigkeit. Gleichermassen besteht kein Leistungsanspruch, wenn Ärzte an der Ausübung ihres Berufs be- oder gehindert sind, weil die **Grenzen** für sie selber oder das Personal **geschlossen** sind.

Auch hier kommen Leistungen des Bundes gemäss Ziff. 1 infrage.

- Ein Anspruch auf Leistungen der SAEKK besteht nach Ablauf der Wartefrist dann, wenn jemand **infolge der Virusinfektion krank und deswegen teil- oder ganz arbeitsunfähig** wird. In solchen Fällen verlangen wir einen ärztlichen Bericht, der nicht vom Genossenschafter selber stammt.
- Wer als **Risikoperson** aufgrund von Alter oder Vorerkrankung zurzeit nicht mehr als Arzt tätig sein darf, erfüllt die Anforderungen für Taggeldleistungen ebenfalls nicht.
In ganz schwierigen Fällen kann eine Entschädigung aus dem Fonds für Härtefälle (Art. 27 der Statuten) geprüft werden.
- Bei Genossenschaftern, die **bereits wegen krankheits- oder unfallbedingter Teilarbeitsunfähigkeit Taggelder beziehen**, gilt folgendes: Die Taggelder werden gemäss Art. 7.3 AB-B bzw. Art. 8.3 AB-C nur dann erhöht, wenn eine gesundheitliche Störung zu einer Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit führt (oben Ziff. 3).
- Achten Sie gerade in dieser schweren Zeit auf ein korrektes und solidarisches Verhalten. Wer von den obigen Einschränkungen betroffen ist und als Genossenschafter in einer Schadenmeldung eine Krankheit oder einen Unfall vorschützt oder für einen Genossenschafter ein entsprechendes Attest ausstellt, macht sich wegen Betruges (Art. 146 des Strafgesetzbuches), evtl. Falschbeurkundung (Art. 251 StGB) strafbar.

Die noch lange nicht ausgestandene Krise führt zu ständig neuen Erkenntnissen und Einschätzungen. Wir werden Sie erneut informieren, wenn sich Änderungen an unseren obigen Richtlinien ergeben sollten.

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich! Mit den besten Wünschen

Ihre Genossenschaft Schweizerische Ärzte-Krankenkasse